JHV 2020 (virtuell) – 20. Oktober 2020, ab 18:30 Uhr

Beitrag von „Glubberer_69“ vom 2. August 2020, 15:31

"*(2) 1Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und* ***Vereins-*** *und Partei****sitzungen****) und nicht öffentliche Versammlungen sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder* ***bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet****, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.*"

https://www.gesetze-bayern.de/…/Document/BayIfSMV_6/true

Ich glaube nicht, dass das rechtlich zulässig ist,

wenn man nicht mal 1%!! der Mitglieder Zutritt zur Versammlung gewährt.

Keine JHV ansetzen ist auch nicht möglich, da

a) die Gesetzgebung die rechtliche und damit formelle Rahmenbedingung geschaffen hat, eine virtuelle Versammlung zu ermöglichen

und

b) diese Möglichkeit technisch umsetzbar ist und schon bei anderen Vereinen erfolgreich umgesetzt worden ist und damit bewährt hat.

Der Vorstand würde sich einer Pflichtverletzung schuldig machen.

Er ist ja zur Einberufung der JHV laut Satzung verpflichtet.